

Rostock, Robert Mazur in Breslau, Julius Roth in Dresden, und dem Deutschen Uhrmacherbunde in Berlin, vertreten durch die Vorstandsmitglieder Willy Hennings, August Lünser, Carl Marfels, Wilhelm Schultz, Emil Volkelt und Dr. Gerhard Zeidler in Berlin, sind zwecks gemeinsamer Arbeit zur Förderung des Uhrmacher-gewerbes heute folgende Bestimmungen vereinbart worden:

1. Der Bund verpflichtet sich, die Rückvergütung von 2 Mk. und alle anderen, auch persönliche Zuwendungen, z. B. Stiftung von Fachbüchern, ab 1. Juli fallen zu lassen, d. h. den neu dem Bunde beitretenden Korporationen diese Rückvergütung nicht mehr zu gewähren. Die Rückvergütung bleibt bestehen bei den Innungen und Vereinen, die bis heute ihren Beitritt zum Bunde bereits erklärt haben. Folgenden Innungen kann die Rückvergütung gewährt werden, falls sie bis zum 15. August d. J. ihren Beitritt zum Bunde erklärt haben: Trier, Metz, Saarbrücken, Strassburg und Mülhausen.

Demgegenüber verpflichtet sich der Zentralverband, gleichfalls ab 1. Juli nur Mitgliedsanmeldungen von solchen Innungen anzunehmen, bei denen der Beitritt zum Zentralverbände durch die Mehrheit der Innungsversammlung beschlossen wird. Die Mitgliedschaft der dem Zentralverbände bereits angeschlossenen Innungen und Einzelmitglieder bleibt bestehen.

Bei den Innungen, die eine Fachzeitung für alle Mitglieder jetzt schon halten, darf in keiner Weise von den Vorständen oder den Zeitungen auf eine Aenderung hingewirkt werden.

2. In den vom Bunde und Zentralverbände herausgegebenen Normalsatzungen für zu gründende Innungen wird in Ausführung dieser Abmachung die Bestimmung gestrichen, dass die betreffende Innung dem Bunde oder dem Zentralverbände angehört oder eine bestimmte Fachzeitung obligatorisch einführt. Bestimmungen über die Mitgliedschaft zu dem einen oder anderen Verbände dürfen in Zukunft keinesfalls in die Innungsstatuten aufgenommen werden. Es soll dadurch erreicht werden, dass eine einfache Mehrheit in der Innungsversammlung über die Zugehörigkeit zu einem Verbände oder den Austritt aus diesem Verbände beschliessen kann, ohne dass hierfür die für eine Satzungsänderung nötige Dreiviertelmehrheit erforderlich ist. Beide Verbände machen die Aufnahme von Korporationen davon abhängig, dass jede einzelne Korporation die vorbezeichneten Abmachungen einhält.

3. Jede zwischen den Verbänden bestehende Differenz wird auf friedlichem Wege geregelt. Es geschieht dies in der Weise, dass jeder Vorstand das, was dem anderen Verbände vorgeworfen wird, oder worüber ihm Klagen seiner Mitglieder zugehen, diesem Verbände schriftlich mit der Bitte um Aeusserung mitteilt. Kommt auf diesem Wege eine Verständigung zwischen den Verbänden über den betreffenden Differenzpunkt nicht zustande, so wird eine Entscheidung hierüber bis zur nächsten gemeinsamen Sitzung der beiden Vorstande aufgeschoben. Kommt auch in dieser Sitzung keine Beilegung der Differenz zustande, so wird die Angelegenheit einem Schiedsgericht, von dem je die Hälfte der Mitglieder dem Bundes- und Zentralverbande angehören, zur Beilegung übertragen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts wird mit Stimmeneinheit von den Vorständen der beiden Verbände ernannt. Bestimmungen über das Verfahren bleiben einer besonderen Besprechung vorbehalten.

4. Gegenseitige Zeitungsangriffe dürfen keinesfalls mehr erfolgen. Auch Innungs- oder Vereinsberichte dürfen nur dann angenommen werden, wenn sie keine Angriffe gegen einen der beiden Verbände enthalten.

5. Wichtige Fragen, die das ganze Fach angehen, z. B. Einbruchskasse, Grossistenfrage, Unterstützungskasse, Gehilfenfrage usw., sollen durch gemeinsames Vorgehen gelöst werden. Der nächste Zentralverbandstag soll möglichst mit einer Tagung des Bundes verbunden werden, um hierbei dieses vorläufige Abkommen möglichst in eine dauernde Interessengemeinschaft oder in eine Verschmelzung überzuführen.

Gezeichnet: Robert Koch, Halle a. S.;

Walter Quentin, Halle a. S.; Andreas Huber jun., München; Ernst Born, Berlin; Julius Roth, Dresden-A.; Willy Hennings, Berlin; August Lünser, Berlin; Emil Volkelt, Charlottenburg; W. König, Halle a. S.; Adolf Koch, Halle a. S.; Paul Krasemann, Rostock; Robert Mazur, Breslau; Carl Marfels, Wilhelm Schultz, Dr. Zeidler, Berlin.

Gesamtvorstandssitzung in Dresden. Am Montag, den 30. Juni, fand unsere diesjährige Gesamtvorstandssitzung statt. Wir werden darüber in der nächsten Nummer ausführlich berichten. Unter anderem wurde auch die von unserem Herrn Kollegen Roth, Dresden, ausgearbeitete neue Meisterprüfungsordnung genehmigt. Wir veröffentlichen sie in der heutigen Nummer und bitten unsere Mitglieder, dazu Stellung zu nehmen und uns etwaige Wünsche möglichst bis zum 1. August mitzuteilen, damit wir dann unsere Vorschläge den deutschen Handwerkskammern unterbreiten können.

Sitzung in Glashütte i. Sa. Wegen der Neuaufstellung der Schulordnung, wie sie vom sächsischen Ministerium gewünscht wird, fand am 1. Juli in Glashütte eine Besprechung mit dem Herrn Bürgermeister Opitz und dem Aufsichtsrat statt. Wir wurden in Glashütte von allen Herren auf das freundlichste begrüsst und danken auch an dieser Stelle herzlichst für die freundliche Aufnahme. Die Herren, die zum ersten Male bei dieser Gelegenheit nach Glashütte gekommen waren, sind mit den besten Eindrücken geschieden und werden gewiss gern nach dem freundlichen Städtchen zurückkehren.

Ein sehr wichtiger Erlass des preussischen Ministeriums für Handel und Gewerbe ist am 6. Juni herausgekommen. Wir machen alle Zwangsinnungen darauf besonders aufmerksam und empfehlen dringend, sich den Erlass nutzbar zu machen. Der Erlass lautet:

„Die Frage, inwieweit Zwangsinnungen berechtigt sind, ihren Mitgliedern die öffentliche Bekanntgabe der Preise ihrer Waren und Leistungen zu verbieten, ist in den bisher zu meiner Entscheidung gelangten Fällen — unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Umstände des Einzelfalles — grundsätzlich dahin entschieden worden, dass einem solchen Verbote zwar die Vorschrift des § 100q GO. nicht entgegensteht, dass die Zwangsinnungen aber gleichwohl durch ein derartiges Verbot ihre durch §§ 100, 100c, 81a und 81b GO. begrenzten Befugnisse überschreiten würden, da die Ankündigung und Veröffentlichung von Preisen oder auch die Ankündigung „billiger“ Preise an sich nicht gegen die gemeinsamen gewerblichen Interessen oder gegen die Standesehre oder den Gemeingeist der Innungsmitglieder verstösst.

Anders liegt es jedoch, wenn die Innung sich darauf beschränkt, ihren Mitgliedern unlauteres Geschäftsgebaren, z. B. marktschreierische Reklame, oder die öffentliche Ankündigung von nicht üblichen Gratisangeboten oder von Schleuderpreisen, welche mit dem Werte der angebotenen Waren oder Leistungen in offenbarem Missverhältnis stehen, zu